

## Die Deutschen in der Union während des Krieges.

Wb. Washington, 6. April. (Drahtber.)  
Neuermeldung. Wilsons Erklärung des Kriegszustandes mit Deutschland beginnt mit einer langen Einleitung über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Behandlung der Untertanen feindlicher Länder im Falle eines Krieges. Die Erklärung sagt weiter:

Ich, Woodrow Wilson, Präsident der Vereinigten Staaten in Amerika, verkündige hierdurch, daß zwischen den Vereinigten Staaten und der kaiserlich-deutschen Regierung der Kriegszustand besteht. Ich befehle besonders allen Beamten und Offizieren der Vereinigten Staaten, ihre Pflichten in bezug auf den Kriegszustand wachsam und freudig zu erfüllen. Ich appelliere an alle amerikanischen Bürger, daß sie in loyaler Ergebenheit an ihr Land, das seit der Begründung den Grundfäßen der Freiheit und Gerechtigkeit geweiht ist, die Gesetze des Landes aufrechterhalten und die Maßregeln willig und eintig unterstützen sollen, die die verfassungsmäßigen Behörden ergreifen, um den Krieg zu einem erfolgreichen Ende zu führen und einen sicheren und gerechten Frieden zu erlangen.

Allen Untertanen der feindlichen Staaten vom 14. Jahre an wird es zur Pflicht gemacht, den Frieden gegenüber den Vereinigten Staaten zu bewahren, kein Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit zu begehen und sich den Verordnungen des Präsidenten strikt zu fügen. Solange sie sich gesetzlich verhalten, sollen sie in der friedlichen Verfolgung ihrer Geschäfte ungestört sein und alle Berufschichtungen erhalten, die alle friedlichen und gesetztreuen Personen beanspruchen können, soweit nicht die Beschränkungen zu ihrem eigenen Schutz und zur Sicherheit der Vereinigten Staaten notwendig sein werden. Gegenüber solchen Untertanen des feindlichen Landes, die sich gesetzgemäß verhalten, wird es allen Bürgern der Vereinigten Staaten zur Pflicht gemacht, den Frieden zu bewahren und sie mit aller Freundlichkeit zu behandeln, die sich mit der Loyalität und Treue gegenüber den Vereinigten Staaten vereinigen läßt.

Ich verkündige hierdurch folgende Verordnungen für die öffentliche Sicherheit:

1. Die Untertanen feindlichen Landes dürfen in ihrem Besitz keine Feuerwaffen, Waffen, Munition, Explosivstoffe und Material haben, das bei der Herstellung von Explosivstoff verwendet wird.
2. dürfen sie in ihrem Besitz keine Flugzeuge, drahtlose Apparate und keine Art von Signalvorrichtungen oder Chiffrier-Codes haben.
3. Alles, was im Widerspruch zu diesen Bestimmungen im Besitz von Untertanen feindlichen Landes gefunden wird, unterliegt der Beschlagnahme.
4. Die Untertanen feindlichen Landes dürfen sich nicht in den Umkreis von  $1\frac{1}{2}$  Meilen von den Bundes- oder Staatsfestungen, Arsenalen, Fliegerstationen, Marinewerften oder Fabriken und Werkstätten für Kriegsmunition aufhalten.

5. Die Untertanen feindlichen Landes dürfen keine Angriffe oder Drohungen gegen die Regierung, oder den Krieg oder gegen Maßregeln oder die Politik der Vereinigten Staaten, oder gegen das Vermögen von Personen im militärischen, Marine- oder Zivildienst der Vereinigten Staaten schreiben, drucken oder veröffentlichen.

6. Sie dürfen keine feindlichen Handlungen gegen die Vereinigten Staaten begehen oder unterstützen, oder Informationen zur Unterstützung oder Ermüdung des Feindes geben.

7. Sie dürfen nicht einen verbotenen Bezirk, außer mit besonderer Erlaubnis, besuchen oder sich darin aufhalten.

8. Die Untertanen eines feindlichen Landes, deren Bewegungsfreiheit mit Grund als Gefahr für den öffentlichen Frieden oder für die öffentliche Sicherheit der Vereinigten Staaten angesehen wird, sollen sich entweder nach einem Ort begeben, den der Präsident bestimmen wird, oder die Vereinigten Staaten verlassen.

9. Keine Untertanen eines feindlichen Landes dürfen die Vereinigten Staaten ohne Erlaubnis verlassen.

10. Keine Untertanen eines feindlichen Landes dürfen sich nach den Vereinigten Staaten begeben, außer unter solchen Beschränkungen oder nach solchen Orten, die der Präsident bestimmen wird.

11. Alle Untertanen eines feindlichen Landes sind verpflichtet, sich ins Register einzutragen zu lassen.

12. Die Untertanen eines feindlichen Landes, deren Bewegungsfreiheit mit Grund als Gefahr für den öffentlichen Frieden und für die öffentliche Sicherheit angesehen wird, unterliegen summarischer Festnahme oder Haft.